

## Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in Schule und Hort

1. Gehen Sie bitte **immer** entsprechend des gesetzlichen Schutzauftrages nach **§ 8a SGB VIII** und der Bestimmungen im **§ 4 KKG** vor, wenn Sie einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung feststellen/ wahrnehmen, auch wenn Sie die Informationen „nur“ von Dritten haben (Verfahren siehe Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendhilfe und Schule, trägerinternes Verfahren und/ oder Empfehlungen der Fachstelle Kinderschutz)
2. Bitte **dokumentieren** Sie jeden Schritt eines Kinderschutzfalls gut und auch jede Aussage/Beobachtung die auf eine KWG hindeutet (Wer hat was, wann, zu wem gesagt? Was wurde wann, wo, durch wen beobachtet und wie oft?)!
3. Informieren Sie im Verdachtsfall die Leitung und nutzen Sie, wenn möglich, kollegiale Beratung (zwischen Hort und Schule und/ oder Schule und Sozialarbeit oder auch anderen Professionen) zum Austausch zu gemeinsamen Fällen, unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben! Bei Fortbestand des Verdachts ziehen Sie eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzu (die Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft ist jederzeit, im Team, einzeln und auch telefonisch möglich, egal an welcher Stelle Sie im Kinderschutzverfahren stehen, lieber einmal mehr, als einmal zu wenig beraten- kann auch im Prozess erfolgen)- Kontaktdaten insoweit erfahrene Fachkräfte: <http://kinderschutz-ohv.de/ansprechpartner/> DOKUMENTATION
4. Holen Sie die Eltern ins Boot, so wie es der Gesetzgeber vorsieht, es sei denn der wirksame Schutz des Kindes ist dadurch in Frage gestellt- seien Sie wertschätzend, transparent, klar und ehrlich bezüglich weiterer Schritte und Konsequenzen, die Eltern haben zuallererst das Recht, die Pflicht, die Verantwortung und meist auch die Möglichkeit die Gefährdung abzuwenden! DOKUMENTATION
5. Bitten Sie um Schweigepflichtentbindung wo immer möglich, um sich vergewissern zu können, dass die von Ihnen vorgeschlagenen Hilfen zur Abwendung einer Gefährdung auch wirklich umgesetzt werden und greifen!
6. Machen Sie Folgetermine mit Eltern und Kindern, bleiben Sie dran! DOKUMENTATION
7. **Informieren** Sie bitte die Eltern bevor Sie das Jugendamt informieren, es sei denn der wirksame Schutz des Kindes wird dadurch in Frage gestellt (minimiert das Risiko eines Vertrauensbruchs, verweisen Sie auf Ihren gesetzlichen Schutzauftrag, der Sie zum Handeln verpflichtet)! DOKUMENTATION
8. Sollte die Meldung eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung mittels Checkliste an den FB Jugend notwendig sein, fügen Sie bitte Ihre, bis zu diesem Zeitpunkt geführte, Kinderschutzdokumentation mit an. Dies erleichtert der fallzuständigen Fachkraft das Fallverständnis und verhindert Missverständnisse in der Kommunikation.

9. Hinweis: wenn Schule **und** Hort eine KWG sehen, können Sie gemeinsam melden, dann muss dies aber aus der Meldung ersichtlich sein, auch mit entsprechenden Ansprechpartnern, oder Schule und Hort schicken separate Checklisten.
10. Teilen Sie uns bitte mit, falls ein Kind nach erfolgter KWG Meldung oder Ansprache der Eltern auf den Verdacht der KWG die Schule/ den Hort nicht mehr besucht und dies Ihnen Anlass zur Sorge gibt! **DOKUMENTATION**
11. Sollten Ihnen, trotz erfolgter Meldung oder einer nachweislich angenommenen Hilfe, erneut Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden oder sich die Situation des Kindes weiter verschlechtern, gehen Sie bitte erneut mit den KE ins Gespräch und wenn nötig machen Sie eine (erneute) KWG Meldung an den FB Jugend; (wenn Sie bereits im Austausch mit der zuständigen Fachkraft im FB Jugend sind, suchen Sie den kurzen Weg zum Austausch und besprechen Sie die weitere Vorgehensweise gemeinsam) **DOKUMENTATION**